

## Präambel

Das St. Josefshaus in Trägerschaft der Caritativen Vereinigung Köln e.V. ist eine Einrichtung der Vinzentinerinnen. Der Dienst der Vinzentinerinnen, ihre caritative Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, gilt den Menschen, die nicht die Kraft und nicht die Chance haben, die Fülle der von Gott eröffneten Möglichkeiten für sich und für ein gemeinsames Leben mit anderen Menschen wahrzunehmen.

Die Vinzentinerinnen übernehmen gegenüber diesen Menschen eine aus ihrem Glauben resultierende soziale Verpflichtung: sie stehen an ihrer Seite, begleiten sie, setzen sich für sie ein und bieten ihnen Schutz und Beistand.

## Vertrag

### für stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe

Zwischen der

Caritativen Vereinigung Köln e.V.  
Merheimer Str.250, 50733 Köln/Nippes

als Träger des

St. Josefshauses  
Nikolausstraße 21, 41169 Mönchengladbach-Hardt

vertreten durch

die Einrichtungsleiterin Frau Dagmar Rudy  
- nachstehend "Einrichtung" genannt -

u n d

Frau/Herrn

bisher wohnhaft in

- nachstehend "Bewohnerin/Bewohner" genannt -

vertreten durch

Frau/Herrn

(rechtliche/r Betreuer/in / Bevollmächtigte/r)

wohnhaft in

wird mit Wirkung vom ..... auf unbestimmte Zeit folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Einrichtungsträger

- (1) Der Caritative Vereinigung Köln e. V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in 50733 Köln, Merheimer Str. 250. Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner respektiert die Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

## § 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die Einrichtung hat mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe gem. § 75 Abs. 3 i.V. §§76 ff. SGB XII (bisher § 93 Abs. 2 i.V.m. §§ 93a ff. BSHG) Vereinbarungen über
  - Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsvereinbarung),
  - die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und
  - die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)abgeschlossen. Diese und der "Rahmenvertrag gem. § 93d BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93d Abs. 2 BSHG" (Stand: 02.07.2001)<sup>1</sup> bilden die Vertragsgrundlage und sind Bestandteil dieses Vertrages; sie können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar ausgehändigt.
- (2) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) sind Vertragsgrundlage; dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, der Konzeption, der Entgelte sowie der Betreuungs- und Pflegeleistungen.
- (3) Die Einstufung in einen Leistungstyp und ggf. in eine Hilfebedarfsgruppe ist nach dem mit den Sozialleistungsträgern abgestimmten Verfahren erfolgt. Die Bewohnerin / Der Bewohner wird auf dieser Grundlage in den Leistungstyp ..., in die Hilfebedarfsgruppe ... sowie in den Leistungstyp für Tagesstruktur ... eingestuft (entsprechend Anlage 2 zum o. a. Rahmenvertrag).

## § 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Leistungen orientieren sich an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf der Bewohnerin/des Bewohners sowie der Konzeption der Einrichtung (§ 1 Abs. 1). Ziel ist es, den Bewohnern unter Wahrung ihrer Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit ein unter Be-

---

<sup>1</sup> der zwischen den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in NRW, dem Bundesverband Privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e.V. (BPA), dem Verband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen in NRW e.V. (VKSB), dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB) – LD NRW und der Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Behinderteneinrichtungen NW einerseits und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, dem Landkreistag NW, dem Städtetag NW und dem Städte- und Gemeindebund NW andererseits geschlossen wurde.

rücksichtigung der individuellen Neigungen und Fähigkeiten (sowie des Gesundheitszustandes) selbstständiges und selbstbestimmtes Leben ausgerichtet an ihren individuellen Interessen und Bedürfnissen zu ermöglichen. Leistungen der Einrichtung sind

- Unterkunft (Abs. 2) und Verpflegung (Abs. 3),
- Maßnahmen (Abs. 4),
- Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen (Abs. 5)..

## (2) Unterkunft

Die Einrichtung bietet den BewohnerInnen ein individuell gestaltbares BewohnerInnenzimmer an. In Zwei-Personen-Zimmern steht jeder Bewohnerin/jedem Bewohner ein ihrer /seiner Verfügung unterliegender Wohnbereich zu. Die Bewohnerin/Der Bewohner in Zwei-Personen-Zimmern ist vor Neubelegung des anderen Wohnplatzes anzuhören.

Einrichtung und MitarbeiterInnen verpflichten sich, die Privatsphäre der BewohnerInnen in ihren Zimmern zu gewährleisten.

Die Unterkunft umfasst:

### a) Zimmer:

Der Bewohnerin/Dem Bewohner wird das Zimmer Nr. .... bzw. ein Wohnplatz in dem Zimmer Nr. .... mit der Fläche von ..... qm, als Einbett-/Zweibettzimmer im Erdgeschoss/in der Etage ... des Gebäudes ..... überlassen. Die Sanitärräume sind mit ..... des Zimmers/der Zimmer Nr. .... gemeinsam zu benutzen.

Das Zimmer hat folgende Ausstattung:

Bett, Nachttisch, Kleiderschrank, Tisch, Stuhl.

Das Zimmer kann von der Einrichtung nach Bedarf mit folgendem Mobiliar ausgestattet werden: .....

Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung auch eigenes Mobiliar wie folgt mitbringen:

Siehe Anlage 1.

Die Versorgung mit Heizung, Strom sowie Kalt- und Warmwasser erfolgt durch die Einrichtung.

### b) Gemeinschaftsräume:

Die Einrichtung hält für die BewohnerInnen Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben durch folgende Gemeinschaftsräume/-flächen vor: Wohn- und Essraum, Therapieraum, Saal im Hallehaus, Cafe Klatsch, Josefshaus Offene Tür, Grün- und Außenanlagen.

### c) Wartung, Instandhaltung, Reinigung:

Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch die Einrichtung. Die vom Bewohner / der Bewohnerin eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte (nicht mitumfasst sind die lediglich batteriebetriebenen elektrischen Geräte) werden auf seine/ihre Kosten regelmäßig geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.

Die Reinigung der Bewohnerzimmer, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume wird durch die Einrichtung sichergestellt (in der Regel einmal wöchentlich und bei Bedarf), soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird.<sup>2</sup>

d) Schlüssel:

An Schlüsseln werden übergeben:

Siehe Anlage 2

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch sie, bei Verschulden auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bewohnerin/der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

e) Wäschedienst:

Im Wäschedienst der Einrichtung sind enthalten:<sup>3</sup>

Waschen von Bettwäsche und Handtüchern, Badetüchern und Waschlappen,

Waschen und ggf. Bügeln der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese waschmaschineneeignet sind,

notwendige Näh- und Flickarbeiten im kleineren Umfang.

Die Privatwäsche der Bewohner muss gekennzeichnet sein.

Die chemische Reinigung wird von der Einrichtung nicht übernommen, kann jedoch auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohner vermittelt werden.

Bei Bedarf überlässt die Einrichtung dem Bewohner/der Bewohnerin die erforderliche Bettwäsche, Handtücher, Badetücher und Waschlappen.

f) Kultur und Unterhaltung:

Freizeit- und kulturelle Angebote werden in Abstimmung mit den BewohnerInnen regelmäßig angeboten.

Diese umfassen: Wasserentspannung, Schwarzlicht-Theater, Kreativ-AG, Cafe Klatsch, Klettertouren, Kino- und Konzertbesuche, Besuch von Fußballspielen, Disco, Tagesausflüge, Feste, Urlaubsfahrten.

### (3) Verpflegung

Die Einrichtung bietet der Bewohnerin / dem Bewohner Mahlzeiten an, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die BewohnerInnen werden in die Planung (und ggf. Zubereitung) der Mahlzeiten mit einbezogen. Wünsche und Bedürfnisse der BewohnerInnen werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Bei Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse der BewohnerInnen Rücksicht genommen und ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen.

---

<sup>2</sup> Soweit die Einrichtung nach dem Selbstversorgungsprinzip bei Wohngruppen arbeitet und die Bewohner den Putzdienst selbst wahrnehmen oder das Erlernen der Zimmerreinigung als Ziel im Hilfeplan formuliert ist, kann dies an dieser Stelle festgehalten werden.

<sup>3</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen.

Schonkost oder Diät ernährung mit gegebenenfalls weiteren Zwischenmahlzeiten wird nach jeweiliger ärztlicher Anordnung bereitgestellt. Die Verpflegung erfolgt bei Anwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners in folgendem Umfang:

- Frühstück
- Mittagessen
- Zwischenmahlzeit
- Abendessen

Die ganztägige Getränkeversorgung umfasst Kaffee, Tee, Mineralwasser, Saft u.a.

#### (4) Maßnahmen

Die Bewohnerin/Der Bewohner erhält die erforderlichen individuellen Maßnahmen gemäß Leistungsvereinbarung (siehe § 2 Abs. 1). Dafür sind die für den Bewohner/die Bewohnerin ermittelten Leistungstypen bzw. die der Hilfebedarfsgruppe (siehe § 2 Abs. 3) entsprechenden folgenden Leistungen nach Anlage 2 des Rahmenvertrages gem. § 93d BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93d Abs. 2 BSHG maßgebend:

- Teilhabe, insbesondere .....
- Bildung,
- Erziehung, insbesondere .....
- Förderung, insbesondere .....
- Grundpflege,
- Behandlungspflege,
- sonstige Betreuung: .....

Die konkreten Maßnahmen leiten sich aktuell aus den Zielsetzungen der individuellen Hilfeplanung ab.

Die Leistungserbringung richtet sich nach dem mit der Bewohnerin / dem Bewohner vereinbarten individuellen Hilfeplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

- (5) Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen umfasst neben den erforderlichen Gebäuden und Grundstücken auch die betriebsnotwendige Ausstattung.
- (6) Im Bedarfsfall vermittelt die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner unter Beachtung der freien Arztwahl ärztliche Hilfe. Die Leistungen des Arztes sind jedoch nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- (7) Laufende und einmalige Leistungen des Trägers der Sozialhilfe im Rahmen des § 35 Abs. 2 SGB XII (z.B. Bekleidungshilfen, Barbetrag etc.) werden gemäß der Zweckbestimmung unmittelbar an die Bewohnerin/den Bewohner oder deren/dessen Betreuer/Bevollmächtigten weitergeleitet.
- (8) Sollen für Bewohner Wertsachen aufbewahrt oder Geldbeträge verwaltet werden, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der Einrichtung.

## § 4 Entgelt

- (1) Das von der Einrichtung für die in § 3 aufgeführten Leistungen berechnete Entgelt richtet sich nach der mit dem sachlich zuständigen Sozialhilfeträger nach § 75 Abs. 3 i.V. m. §§ 76 ff. SGB XII jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarung (§ 2 Abs. 1). Danach setzt sich das Entgelt aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:
- Pauschale für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale)
  - Pauschale für Betreuungsleistungen gemäß den Leistungstypen und ggf. Hilfebedarfsgruppen (Maßnahmepauschale)
  - Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).
- (2) Das kalendertägliche Entgelt setzt sich derzeit zusammen aus:
- |   |                  |              |
|---|------------------|--------------|
| a. Grundpauschale   | täglich €        | .....        |
| b. Investitionsbetrag   | täglich €        | .....        |
| c. Maßnahmepauschale (gem. Wohn-Leistungstyp bzw. Hilfebedarfsgruppe vgl § 2 Abs.3) | täglich €        | .....        |
| d. Maßnahmepauschale (gem. Leistungstyp Tagesstruktur vgl § 2 Abs.3)                | täglich €        | .....        |
| <b>Insgesamt</b>  | <b>täglich €</b> | <b>.....</b> |

## § 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Das Entgelt i.S.v. § 4 dieses Vertrages ist am fünften Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Sofern Entgelte von dem Träger der Sozialhilfe übernommen werden, kann die Einrichtung diese direkt mit dem Träger der Sozialhilfe abrechnen. Die Zahlungsverpflichtung der Bewohnerin/des Bewohners entfällt im Umfang der Leistung durch den Träger der Sozialhilfe. Die Bewohnerin / Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
- (2) Die Überweisung erfolgt auf das Konto der Einrichtung:  
Kto.-Nr. 152 830 17 bei der Gladbacher Bank AG Mönchengladbach  
BLZ: 310 601 81
- (3) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 6 Entgelterhöhung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das nach § 4 vereinbarte Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und die Erhöhung sowie das erhöhte Entgelt angemessen ist. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, wenn sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist. Die Einrichtung hat der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgeltes schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt. In der Begründung muss sie

unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen.

- (2) Die Bewohnerin/der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

## **§ 7 Veränderung des Hilfebedarfs**

- (1) Bei Veränderung des Hilfebedarfs bietet die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner schriftlich und unter Angabe der Gründe eine Anpassung des Leistungsangebotes unter Nennung des zukünftigen Leistungstypen/der Hilfebedarfsgruppe an. Dazu sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Bei Leistungsempfängern nach SGB XII bedarf es für eine wirksame Anpassung einer entsprechenden Bewilligung durch den zuständigen Sozialleistungsträger.
- (2) Wird die Bewohnerin/der Bewohner einem anderen Leistungstyp/einer anderen Hilfebedarfsgruppe (vgl. § 2 Abs. 3) zugeordnet, ist die Einrichtung berechtigt bzw. verpflichtet, das Entgelt zu senken bzw. erhöhen. Die Absenkung bzw. Erhöhung erfolgt entsprechend der mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung.

## **§ 8 Umzug**

- (1) Wird das Wohl der Bewohnerin/des Bewohners dadurch gefährdet, dass die bei ihrem/seinem Gesundheitszustand erforderliche Betreuung nicht in den von ihr/ihm bewohnten Zimmer bei zumutbarer Belastung für die Einrichtung sichergestellt werden kann, können sowohl die Bewohnerin/der Bewohner als auch die Einrichtung den Umzug in ein anderes Bewohnerzimmer verlangen. Der Umzug erfolgt nur im Einvernehmen mit der Bewohnerin/dem Bewohner.
- (2) Stellt die Einrichtung fest, dass die Bewohnerin/der Bewohner so pflegebedürftig ist, dass die Pflege durch die Einrichtung nicht mehr sichergestellt werden kann, informiert sie hierüber die Bewohnerin/den Bewohner und den überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Beteiligten suchen gemeinsam eine geeignete Lösung, bei der den angemessenen Wünschen der Bewohnerin/des Bewohners Rechnung zu tragen ist. Ein Umzug in eine andere Einrichtung erfolgt nur im Einvernehmen mit der Bewohnerin/dem Bewohner.

## **§ 9 Abwesenheit**

Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohner gelten folgende Regelungen (der Vergütungsvereinbarung zum Rahmenvertrag, siehe § 2 Abs. 1):

Ist ein Bewohner bis zu 3 Tagen abwesend, so wird für diese Zeit die volle Vergütung erhoben. Dies gilt auch bei Selbstzahlern, außer wenn die Abwesenheit der Einrichtung eine Woche zuvor bekanntgegeben wurde. Bei rechtzeitigem Information der Einrichtung ermäßigt sich das Entgelt um die bei der Einrichtung ersparten Aufwendungen.

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als 3 Tagen kann vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an eine Platzgebühr i.H.v. 75 % des täglichen Entgeltes berechnet werden, wenn der Platz in diesem Zeitraum freigehalten wird. Innerhalb eines jeden Kalenderjahres besteht Anspruch auf die Platzgebühr höchstens für 28 Tage, sofern nicht der Kostenträger auf Antrag im Einzelfall einer anderen Regelung zugestimmt hat (z.B. bei Teilnahme an Kur- und Erholungsmaßnahmen und längerem Krankenhausaufenthalt usw.). Darüber hinaus wird das Leistungsentgelt abzüglich der von der Einrichtung ersparten Aufwendungen geschuldet.

Bei Kindern und Jugendlichen, die eine Schule besuchen, besteht darüber hinaus ein Anspruch für die Dauer der Schulferien. Die Einrichtung informiert den Kostenträger, wenn sich das Kind bzw. die / der Jugendliche während der Ferien nicht in der Einrichtung aufhält.

## **§ 10 Tierhaltung**

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin / dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

## **§ 12 Datenschutz**

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der Bewohnerin / des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und Speicherung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich (siehe Anlagen 3 und 4).
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie / ihn gespeichert sind.

## § 13 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 5 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin / der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 22.02.2000 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 6 beigelegt.

## § 14 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1. Herr/Frau .....  
(Name, Vorname)

.....  
.....  
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2. Herr/Frau .....  
(Name, Vorname)

.....  
.....  
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz der Bewohnerin/des Bewohners an

Herrn/Frau .....  
(Name, Vorname)

.....  
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau .....  
(Name, Vorname)

.....  
(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

ausgehändigt werden.

- (3) .....
- .....

## **§ 15 Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.
- (2) Falls die Sachen der Bewohnerin / des Bewohners nicht binnen einer Woche nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

## **§ 16 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner**

- (1) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin / der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin / dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin / der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr / ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

## **§ 17 Kündigung durch die Einrichtung**

- (1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
  2. die Einrichtung eine fachgerechte Betreuungs- oder Pflegeleistung nicht erbringen kann, weil
    - a) die Bewohnerin/der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nach § 7 dieses Vertrages nicht annimmt oder

- b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
- 3. die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- 4. die Bewohnerin / der Bewohner
  - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
  - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1, Satz 3, Nr. 2, Buchstabe a nur kündigen, wenn sie zuvor die Bewohnerin / den Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 7 des Vertrages unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin/des Bewohners im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 WBVG nicht entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (4) In den Fällen des Abs. 1, Satz 3, Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

## **§ 18 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten**

- (1) Hat die Bewohnerin/der Bewohner nach § 16 Abs. 3 Satz 1 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet.

- (2) Hat die Einrichtung nach § 17 Abs. 1, Satz 1 aus den Gründen des § 17 Abs. 1, Satz 3, Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin / dem Bewohner auf deren / dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. Die Einrichtung hat auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin / der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie / er noch nicht gekündigt hat.

## § 19 Zusatzvereinbarungen

### Fernsehen

Die Gebühren des Kabelfernsehens werden von der Einrichtung getragen.

**Wichtig:** Die GEZ Gebühren müssen von der Bewohnerin / dem Bewohner getragen werden. Die GEZ Befreiung wird von der Bewohnerin / dem Bewohner beantragt.

Mönchengladbach, den .....

.....  
(für die Einrichtung)

.....  
(Bewohnerin/Bewohner)

.....  
(rechtliche/r Betreuer/in / Bevollmächtigte/r)

## Anlage 1

Name, Vorname:

---

### Möblierung

Das Zimmer Nr. \_\_\_\_\_ wird im Einvernehmen mit der Einrichtung von dieser bei Einzug wie folgt ausgestattet:

- Bett       Pflegebett  
mit:         Matratze  
              Kopfkissen  
              Bettdecke  
              Matratzenschoner

- Nachttisch  
 Sideboard  
 Wandregal  
 Standregal  
 Tisch  
 Stuhl  
 Sessel  
 Kleiderschrank       mit Wertfach  
 Garderobe  
 Deckenlampe         Wandlampe  
 Fensterdekoration    Anzahl der Vorhänge: .....  
                                 Anzahl der Übergardinen: .....

Sonstiges: \_\_\_\_\_

### Änderung dieser Ausstattung

---

---

---

---

Datum, Ort

Unterschrift Bewohnerin/Bewohner

---

Datum, Ort

Unterschrift Betreuer/in / Bevollmächtigte/r

---

Datum, Ort

Einrichtung

## Anlage 2

Name, Vorname:

---

### Schlüsselquittung

Folgende Schlüssel wurden übergeben:

\_\_\_\_\_ Zimmerschlüssel

\_\_\_\_\_ Haustürschlüssel

\_\_\_\_\_ Briefkastenschlüssel

\_\_\_\_\_ Schrankschlüssel

\_\_\_\_\_ Wertfachschlüssel

\_\_\_\_\_

---

Datum, Ort

Unterschrift Bewohnerin/Bewohner

---

Datum, Ort

Unterschrift Betreuer/in / Bevollmächtigte/r

---

Datum, Ort

Einrichtung

## Anlage 3

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

### Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

I. Ich bin einverstanden, dass das St. Josefshaus, Nikolausstraße 21, 41169 Mönchengladbach-Hardt, folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert, um eine Bewohner/indokumentation zu führen. Die Einrichtung ist berechtigt, diese Daten im erforderlichen Umfang zu nutzen, um mit den Kostenträgern direkt abzurechnen:

1. Informationssammlung
  - Anamnese
  - Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
  - Biographische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
  - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/Genehmigung
  - Ärztliche Verordnungen, Medikamentenabgabe
2. Festlegung der Individuellen Hilfeplanung
3. Planung der Betreuungsmaßnahmen (einschließlich der Pflegemaßnahmen)
4. Dokumentation der Betreuungs- und Pflegemaßnahmen

II. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

---

Ort, Datum

Unterschrift Bewohnerin/Bewohner

---

Ort, Datum

Unterschrift Betreuer/in / Bevollmächtigte/rBetreuerin

## Anlage 4

Name, Vorname:

---

### Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass

**die behandelnden Ärzte**

Einblick in die Pflegedokumentation und Arztberichte incl. Diagnosen, Befunde, Verordnungen, deren Aktualisierung sowie in die Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

**die Krankenhäuser/Rehaeinrichtungen**

Pflegeüberleitungsbögen zum Zweck der gesundheitlichen Versorgung erhalten;

**der Medizinische Dienst der Krankenkassen**

Einsicht in die Pflegedokumentation und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;

**Therapeuten (Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.)**

Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung mündlich mitgeteilt werden zum Zweck der therapeutischen Behandlung.

---

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

---

Ort, Datum

Unterschrift Bewohnerin/Bewohner

---

Ort, Datum

Unterschrift Betreuer/in / Bevollmächtigte/r

## Anlage 5

### Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an die Einrichtungsleitung Frau Dagmar Rudy wenden.  
Frau Rudy ist zu erreichen unter folgender Anschrift:  
Nikolausstraße 21, 41169 Mönchengladbach, Erdgeschoss, Tel: 021 61 / 569-6 bzw. Fax -735,  
E-Mail: st-josefshaus-moenchengladbach@vinzentinerinnen.de.
- Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den von den Bewohnerinnen und Bewohnern bewählten Beirat richten. Die Vorsitzende / der Vorsitzende ist zurzeit ..... Er ist zu erreichen unter folgender Anschrift .....
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:  
Caritative Vereinigung Köln e.V., Merheimer Str. 250, 50733 Köln, Tel.: 02 21 / 973 089-0, Fax: 02 21 / 973 089-77,  
E-Mail: zentralverwaltung@vinzentinerinnen.de.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:
  1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:  
Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.  
Kapitelstr. 3, 52066 Aachen  
Tel.: 02 41 / 431-0, Fax: 02 41 / 4 31-4 50  
E-Mail: dicv-aachen@caritas-ac.de  
Internet: <http://www.caritas-ac.de>
  2. Zuständige Heimaufsichten:  
Stadtverwaltung Mönchengladbach  
Fachbereich Altenhilfe- FB 58.03  
Fliethstraße 86-88  
41050 Mönchengladbach  
Tel.: 0 21 61 / 25-6710, Fax: 0 21 61 / 25-6749  
E-Mail: [Johanna.Schloemer@moenchengladbach.de](mailto:Johanna.Schloemer@moenchengladbach.de)  
Internet: [www.moenchengladbach.de](http://www.moenchengladbach.de)  
  
Kreis Viersen  
Sozialamt 50/2 – Pflege, Besondere soziale Leistungen / Heimaufsicht  
Rathausmarkt 3  
41747 Viersen  
Tel.: 0 21 62 / 39-0, Fax.: 0 21 62 / 39-1726  
E-Mail: [claudia.feikes@kreis-viersen.de](mailto:claudia.feikes@kreis-viersen.de)  
Internet: [www.kreis-viersen.de](http://www.kreis-viersen.de)
  3. Zuständiger Sozialhilfeträger:  
Landschaftsverband Rheinland  
50663 Köln  
Tel.: 02 21 / 809-0, Fax: 02 21 / 809-22 00  
E-Mail: [post@lvr.de](mailto:post@lvr.de), Internet: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)
  4. Anschrift der Verbraucherberatung:  
Verbraucherzentrale NRW  
Boxgraben 38, 52064 Aachen  
Tel.: 02 41 / 4 47 60, Fax: 02 41 / 40 38 26  
E-Mail und Internet: [www.vz-nrw.de](http://www.vz-nrw.de)

5. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse der Bewohnerin / des Bewohners:

.....  
Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr.

6. Anschrift des Datenschutzbeauftragten der Vinzenterinnen:  
Herr Heinz Kolmer  
Vinzenterinnen Provinz Köln  
Merheimer Str. 250, 50733 Köln  
E-Mail: datenschutzbeauftragter@vinzenterinnen.de

## **Anlage 6**

### **Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertentarbeit**

- (1) Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.
- (2) In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.  
Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.  
Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.  
Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen „internen Beschwerdemanagements“ festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.
- (3) Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie z.B.
  - a) vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle),
  - b) Beirat der Bewohnerinnen und Bewohner,
  - c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
  - d) Heimaufsicht,
  - e) zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger,
  - f) Verbraucherberatung.
- (4) Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
  - a) durch geeignete verbandliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
  - b) auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.
- (5) In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

22.02.2000/12.02.2008

## **Anlage 7**

**Name, Vorname:** \_\_\_\_\_

### **Informationen zur Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen in unserer Einrichtung**

In unseren Einrichtungen arbeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterschiedlichen Ausbildungen, damit eine individuelle, passgenaue Begleitung und Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner möglich ist.

Sowohl Pflegefachkräfte als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit pädagogischer Ausbildung arbeiten in Teams zusammen.

Behandlungspflegerische Maßnahmen, wie z. B. das Austeilen von Medikamenten, Fiebermessen u. s. w., können auch von Nicht-Pflegefachkräften durchgeführt werden. Dies geschieht jedoch nur, wenn diese zuvor von Pflegefachkräften in die Durchführung eingewiesen wurden und sich die Pflegefachkraft davon überzeugt hat, dass der jeweilige Mitarbeiter/die jeweilige Mitarbeiterin das, was sie tun soll, auch tatsächlich gut kann.

Die zuständige Pflegefachkraft überprüft auch weiterhin die richtige Durchführung der behandlungspflegerischen Maßnahme. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne eine pflegerische Ausbildung bilden sich für diese Tätigkeit ständig fort und können sich mit den Fachkollegen austauschen.

## Anlage 8

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

### Einwilligung in behandlungspflegerische Maßnahmen

Nach der vorangegangenen mündlichen und schriftlichen Aufklärung über die notwendigen und ärztlich angeordneten behandlungspflegerischen Maßnahmen willige ich

\_\_\_\_\_  
(Bewohnerin/Bewohner)

Alternativ:

(Betreuer/in / Bevollmächtigte/r der Bewohnerin/des Bewohners:

\_\_\_\_\_) )

darin ein, dass folgende behandlungspflegerische Maßnahmen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

durch folgende Mitarbeiter der Einrichtung an mir/an der betreuten Person durchgeführt werden dürfen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Die Erklärung kann von mir jederzeit widerrufen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bewohnerin/Bewohner

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Betreuer/in / Bevollmächtigte/r

## Anlage 9

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

### Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass das St. Josefshaus, Nikolausstraße 21, 41169 Mönchengladbach

#### **der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH sowie der zuständigen Haftpflichtversicherung der Einrichtung**

bei Vorliegen eines Versicherungsfalles zu dessen Bearbeitung folgende Daten widerruflich übermittelt

- Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum)
- Pflegestufe
- Sturz-/Unfalldokumentation

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs finanzielle Nachteile entstehen.

---

Ort, Datum

Unterschrift Bewohnerin/Bewohner

---

Ort, Datum

Unterschrift Betreuer/in / Bevollmächtigte/r